

## Das Umweltdezernat informiert:

### **Dichtheitsprüfung von Abwasserkanälen und Hausanschlüssen**

Dichtheitsprüfungen sind - anders als in der öffentlichen Diskussion zur Zeit oft dargestellt - **keine Besonderheit in NRW**. Es handelt sich grundsätzlich um eine bundesweit geregelte Verpflichtung, die sich aus § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. der DIN 1986 Teil 30 ergibt. Schon danach müssen Abwasserkanäle dicht sein. Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung einschließlich der Dichtheitsprüfung liegen danach in der Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer/innen bzw. Betreiber/innen. Allerdings haben mehrere Bundesländer dazu individuelle, z. T. weiter gehende Regelungen hinsichtlich einer konkret vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung und ggf. erforderlicher Sanierung getroffen, neben NRW z. B. auch Schleswig-Holstein, Hessen, Bayern und Hamburg.

Für NRW konkretisiert der § 61a des Landeswassergesetzes (LWG) die Dichtheitsprüfungen. Gegenüber der bundesweiten Regelung besteht eine Besonderheit für NRW darin, dass die Dichtheitsprüfungen nur durch besonders beschriebene Sachkundige vorgenommen werden dürfen und dass die Gemeinden für Grundstücke in Wasserschutzgebieten zwingend vorgezogene Fristen festlegen müssen.

Die Stadt Bielefeld ist verpflichtet, die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zu vollziehen. Verwaltung und Kommunalpolitik können dabei den vom Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsrahmen hinsichtlich des „wann und wie“ nutzen.

Vielfach bezweifeln Bürgerinitiativen etc. aber grundsätzlich die Sinnhaftigkeit von Dichtheitsprüfungen. Hierzu muss klar gesagt werden, dass die Frage des „ob“ dem kommunalen Einfluss entzogen ist. Schon allein aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes werden die derzeitigen rechtlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung aber fachlich-inhaltlich mitgetragen. Die Anforderungen des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf der o.g. DIN 1986 Teil 30, die von einem Gremium von Fachleuten aus dem gesamten Bundesgebiet erarbeitet wurde.

**Für die aktuelle Diskussion und den kommunalen Handlungsspielraum ist es wichtig zu unterscheiden zwischen**

- **Grundstücken in Wasserschutzgebieten (WSG):**

Hier ist die Frist nach § 61a LWG NRW für ältere Anlagen zwingend vorzuziehen. Die vom Land geforderte qualifizierte Betrachtung - hier insbesondere der örtlichen geologischen Verhältnisse - hat zu der in der städtischen Entwässerungssatzung enthaltenen Regelung geführt (30.06.2011 für die WSG in Gadderbaum und Kirchdornberg, 31.12.2012 in Sennestadt und Ummeln). Die hierbei gesetzten Prioritäten berücksichtigen die gegenüber Verschmutzungen besonders sensiblen Untergrundverhältnissen in den Wasserschutzgebieten Gadderbaum und Dornberg.

Die verkürzten Fristen in WSG gelten jedoch nur für

=> Leitungen für häusliches Abwasser, die vor dem 1.1.1965 erstellt wurden  
=> Leitungen für industrielle/gewerbliche Abwässer, die vor dem 1.1.1990 erstellt wurden.

Für Grundstücke mit neueren Leitungen gilt auch in WSG der 31.12.2015.

- **allen anderen Grundstücke (außerhalb von Wasserschutzgebieten):**  
Hier gilt zunächst die Frist nach § 61a LWG (erstmalige Prüfung bestehender Leitungen bis spätestens 31.12.2015). Ein Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 05.10.2010 ermöglicht den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 61a Absatz 5) auch eine Streckung der Fristen für die Dichtheitsprüfung bis max. Ende 2023.

Nach dem Erlass ist in jedem Fall eine Staffelung der Fristen notwendig. Die Stadt Bielefeld arbeitet an einem entsprechenden Umsetzungskonzept.

### **Schäden durch Dichtheitsprüfungen?**

Häufig besteht die Sorge, dass durch die Dichtheitsprüfungen die Abwasserleitungen überhaupt erst beschädigt werden könnten. Hier ist aber zunächst zu **unterscheiden**: zwischen der **Dichtheitsprüfung** einerseits und einer zur Vorbereitung evtl. notwendigen **Reinigung** der Leitungen andererseits.

**Die Fristsetzung des Gesetzgebers bezieht sich nur auf die Dichtheitsprüfung.** Bei der reinen Dichtheitsprüfung mittels Kamera-Inspektion oder mit einem sehr geringen Wasser- oder Luftdruck (0,5 bar) sind Beschädigungen oder eine Verschlimmerung bereits bestehender Schäden ausgeschlossen.

**Ob vor der Dichtheitsprüfung eine Reinigung der Leitungen notwendig ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.** Anzumerken ist hier aber auch: sofern z. B. eine Kamerauntersuchung durch Hindernisse in der Leitung nicht möglich ist (wegen eingewachsener Wurzeln, massiver Ablagerungen o. ä.), sollte eine Reinigung der Leitungen im Sinne einer problemlosen und rückstaufreien Ableitung des Abwassers gerade auch im Interesse der Eigentümer/innen und Bewohner/innen liegen.

Mit welchem technischen Verfahren gereinigt wird (z. B. mechanisch oder mit mehr oder weniger hohem Wasser- oder Luftdruck), ist im Einzelfall nach vorheriger fachlicher Beratung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Pauschale Betrachtungen wie „eine Reinigung erfolgt immer mit (zu) hohem Druck und führt zu Beschädigungen“ helfen nicht weiter und schüren lediglich Ängste.

Sofern eine Reinigung der privaten Grundleitungen mit Wasserdruck erfolgt, so geschieht dies in der Regel mit Drücken um die 100 bar wie mit einem handelsüblichen Hochdruckreiniger. Beschädigungen an den Leitungen sind bei fachgerechter Durchführung der Reinigung grundsätzlich auszuschließen, es sei denn, dass die Leitung bereits einen gravierenden Vorschaden hat.

**Die Reinigung ist eine vorbereitende Maßnahme für die optische Inspektion. Bei einer Dichtheitsprüfung mittels Wasser- oder Luftdruck kann auf eine solche Vorreinigung verzichtet werden.** Zeigt sich hierbei, dass die Leitung dicht ist, braucht auch keine weitere Inspektion oder Reinigung zu erfolgen. In Wasserschutzgebieten ist die Dichtheitsprüfung mittels Wasser oder Luftdruck in der Regel vorgeschrieben, also stellt sich in diesem Fall das Problem mit der Reinigung gar nicht.